

Königsteiner Schlüssel

Der Königsteiner Schlüssel regelt die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen. Er wird vor allem für die Aufteilung des Anteils der Länder an den Zuschüssen für die DFG, die MPG, die Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft und der acatech angewandt (§ 4 Abs. 1 AV-DFG, § 4 Abs. 2 AV-MPG, § 5 Nr. 1 AV-WGL und § 4 AV-acatech).

Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist.

Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen bzw. Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen.

Die Berechnung des Königsteiner Schlüssels wird jährlich vom Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz durchgeführt; der Schlüssel wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dem Königsteiner Schlüssel für das Haushaltsjahr 2010 liegen das Steueraufkommen im Jahr 2008 und die Bevölkerungszahl von 2008 zugrunde.

Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2010

- BAnz Nr. 192 vom 18. Dezember 2009, S. 4309 -

	%
Baden-Württemberg	12,80360
Bayern	15,12261
Berlin	5,02713
Brandenburg	3,12187
Bremen	0,94509
Hamburg	2,59469
Hessen	7,20546
Mecklenburg-Vorpommern	2,10312
Niedersachsen	9,33271
Nordrhein-Westfalen	21,32127
Rheinland-Pfalz	4,81566
Saarland	1,23602
Sachsen	5,22478
Sachsen-Anhalt	2,96790
Schleswig-Holstein	3,34533
Thüringen	2,83276
Insgesamt	100,00000